

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphen-Adresse
„Tageblatt“, Riesa

Amtsblatt

Verlagspreis
Nr. 20.

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 147.

Mittwoch, 29. Juni 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßin oder durch andere Träger frei ins Haus 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Schalter der kais. Postanstalten 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 1 Mark 65 Pfg. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabestages bis Vormittag 9 Uhr ohne Gewähr.

Druck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle Kasanienstraße 59. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Verordnung, Maßregeln

zur Abwehr und Unterdrückung der Geflügelcholera betreffend,

vom 22. Juni 1898.

Nachdem durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. Juni dieses Jahres (Reichs-gesetz-Blatt S. 911) gemäß des § 10 Abs. 2 des Gesetzes, betr. die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, vom 22. Juni 1890 für das Gebiet des Königreichs Sachsen vom 1. Juli dieses Jahres ab bis auf Weiteres für die Geflügelcholera die Anzeigepflicht eingeführt worden ist, wird zur weiteren Ausführung dieser Bestimmung Folgendes verordnet:

§ 1.

Alle in das Königreich Sachsen eingeführten und zu Handelszwecken, insbesondere zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Gänse dürfen, sei es in einzelnen Stücken, sei es im Ganzen, erst dann verkauft werden, wenn dieselben, laut Zeugnis des zuständigen Bezirkstierarztes, während einer Beobachtungsdauer von 3 Tagen sich frei von der Geflügelcholera erwiesen haben.

Vor Ertheilung des bezirkstierärztlichen Gesundheits-Zeugnisses ist ein Umhertreiben der Gänse im Lande verboten und der Wechsel des Standortes des betreffenden Transportes nur mit Genehmigung des zuständigen Bezirkstierarztes gestattet.

Die Händler sind verpflichtet, binnen 12 Stunden nach Einführung der Gänse hiervon unter genauer Angabe der Stückzahl Anzeige bei der Ortspolizeibehörde zu machen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Besitzer von Gast- oder Privatställen, in welchen die Gänse untergebracht werden.

Die Ortspolizeibehörde hat über die erfolgte Anzeige eine Bescheinigung auszustellen und sobald ungefährdet behufs Untersuchung der Gänse dem Bezirkstierarzte schriftlich Mitteilung zu machen. In letzterer muß der Tag der Einstellung und die Zahl der Gänse mit angegeben sein. Die Kosten der Untersuchung fallen dem Händler zur Last.

Nach Ablauf der Beobachtungsfrist ist eine gründliche Reinigung der von den eingebrachten Gänsen benutzten Räumlichkeiten vorzunehmen und polizeilich zu kontrollieren.

§ 2.

Der Besitzer von Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühnern aller Art) ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Geflügelcholera in seinem Geflügelbestande und von allen verdächtigen Erscheinungen bei demselben, welche den Ausbruch dieser Seuche befürchten lassen, sofort der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, auch die Thiere von Orten, an welchen die Gefahr der Ansteckung fremder Thiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, seiner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Thiere deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen oder Weiden.

Zur sofortigen Anzeige sind auch die Thierärzte und alle diejenigen Personen verpflichtet, welche sich gewerbsmäßig mit der Ausübung der Thierheilkunde beschäftigen, sowie diejenigen, welche gewerbsmäßig thierische Cadaver beseitigen, verwerten oder bearbeiten.

§ 3.

Die Ortspolizeibehörde hat von der erfolgten Anzeige dem Bezirkstierarzte Mitteilung zu machen; letzterer hat dem betreffenden Besitzer eine Belehrung über die Behandlung der kranken Thiere und die zu ergreifenden Vorsichtsmaßregeln zuzusenden. Gedruckte Exemplare dieser Belehrung sind von der Kommission für das Viehrindviehwesen zu beziehen.

Die Zuziehung des Bezirkstierarztes behufs sachverständiger Ermittlung des Seuchenausbruches hat nur dann zu erfolgen, wenn der Seuchenausbruch den zum Verkauf im Umherziehen bestimmten Bestand eines Händlers betrifft, oder wenn eine stärkere Häufung der Seuchensfälle in einem Gehöfte oder Orte die Gefahr einer größeren Seuchenausbreitung befürchten läßt.

§ 4.

Stellt in den Fällen des § 3 Abs. 2 der Bezirkstierarzt den Ausbruch der Geflügelcholera fest, so hat die Ortspolizeibehörde unverzüglich nachstehende Anordnungen zu treffen:

- die kranken und verdächtigen Thiere unterliegen der Gehöft- bez. Stallperre. Als verdächtig gilt alles Hausgeflügel (Gänse, Enten, Hühner aller Art), welches mit dem kranken sich in demselben Gehöfte befindet.
- die gesunden Thiere sind, soweit thunlich, von den kranken zu trennen und in anderen Räumen unterzubringen.
- die Cadaver der an der Seuche verendeten Thiere sind zu verkennen oder wo dies nicht angängig, unschädlich zu beseitigen bez. zu vergraben; dasselbe hat zu erfolgen mit den Excrementen und andern Abgängen, sowie mit dem Dünger aus der betreffenden Räumlichkeit.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 29. Juni 1898.

Nach der durch den königlichen Wahlkommissar Regierungsrath Großer gestern Vormittag im Sitzungssaale der königlichen Amtshauptmannschaft Riesa in öffentlicher Verhandlung erfolgten amtlichen Feststellung des Ergebnisses der am 24. d. M. stattgehabten engeren Wahl (Stichwahl) im 7. sächsischen Reichstagswahlkreise sind überhaupt 24 359 Stimmen abgegeben worden, von denen jedoch 85 von den Wahlvorstehern als ungültig erklärt worden sind. Von den hiernach verbleibenden 24 274 gültigen Stimmen fielen 12 707 dem Guttsbesitzer Gabel in Riesa und 11 567 dem Viehdrecker Goldstein in Jandau zu. Bei Verdrängung dieses Ergeb-

nisses wurde Ersterer als gewählter Abgeordneter proclamirt. Bemerkenswert sei hierzu noch, daß bei der Stichwahl am 24. Juni 1893 22 233 gültige Stimmen abgegeben wurden, von denen auf den Reformier Vieher 13 344 und auf den Socialdemokraten Goldstein 8889 Stimmen fielen, während die Zahl der ungültigen Stimmen sich auf 82 belief.

DL-G. Die Vorbereitungen zur großen Weltausstellung der deutschen Landwirtschaftsgesellschaft nähern sich ihrem Ende, und am Eröffnungstage, Donnerstag, den 30. d. M., wird das Unternehmen sich fertig dastehen. Schon jetzt läßt sich seine Bedeutung klar übersehen. Die Abtheilung für Maschinen und Geräthe ist in ihrer Aufstellung nahezu abgeschlossen und gewährt ein großartiges Bild der deutschen Maschinenindustrie, soweit sie sich mit Land- und Hauswirth-

schaft beschäftigt. In umfangreicher Weise ist u. A. das Wollereiwesen vertreten, dieser in den letzten Jahren zu so hohem Aufschwunge gediehene Zweig der Landwirtschaft. Die Besucher der Ausstellung werden Gelegenheit finden, dort alle Sorten Butter und Käse, wie sie in den verschiedensten Gegenden des deutschen Reiches von den Alpen bis zur Nord- und Ostsee hergestellt werden, zu prüfen und nach Befinden auch Einkäufe zu machen. Von besonderem Interesse ist der Radiator, ein Apparat, mit dessen Hilfe die feinste Butter unmittelbar aus frischer Milch fabricirt wird. Der Radiator wird natürlich in Tätigkeit vorgeführt, und bei dem gewaltigen Fortschritte, den er für die Milchwirthschaft bezeichnet, dürfte er die allgemeinste Beachtung erregen. Auch die Weinabtheilung der Ausstellung ist mit einer Koffhalle versehen,

- die Ställe und Stall-Geräthschaften sind nach Angabe des Bezirkstierarztes zu desinficiren.
- die Seuche gilt als erloschen, wenn der ganze Bestand geschlachtet oder verendet ist, oder seit dem letzten Erkrankungsfalle 8 Tage verflossen sind und wenn die Desinfection vorschriftsmäßig durchgeführt ist.

§ 5.

Wird die Seuche bei Geflügelbeständen, welche sich auf dem Transporte befinden, festgestellt, so hat die Ortspolizeibehörde den Weitertransport zu verbieten und über den Bestand die Stallperre zu verhängen.

§ 6.

Unter Ortspolizeibehörden im Sinne dieser Verordnung sind

- in Städten mit revidirter Städteordnung die Stadträthe,
- in Städten mit Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Bürgermeister,
- auf dem platten Lande die Gemeindevorstände bez. die Vorsteher selbständiger Guttsbezirke zu verstehen.

Daher aber der betreffende Guttsvorsteher selbst betheilig ist, hat an seiner Stelle die Amtshauptmannschaft als Ortspolizeibehörde einzutreten. Letztere ist auch, soweit mittlere und kleine Städte und das platte Land in Betracht kommen, ermächtigt, wenn es ihr angemessen erscheint, das Nöthige sofort selbst anzuordnen.

§ 7.

Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen oder der von der Behörde ertheilten Anordnungen hat, soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften eine andere Strafe derwirkt ist, Geldstrafe bis 150 M. oder Haftstrafe zur Folge.

§ 8.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in den Amtsblättern der Amtshauptmannschaften und Stadträthe zum Abdruck zu bringen.

Dresden, den 22. Juni 1898.

Ministerium des Innern.
v. Meisch.

Seibig.

Bekanntmachung,

die Reichstagswahl im VII. sächsischen Wahlkreise betr.

Nachdem bei der am 24. d. M. im VII. Wahlkreise des Königreichs Sachsen stattgehabten engeren Wahl

Herr Guttsbesitzer Gustav Gabel in Riesa

mit 12707 von 24274 abgegebenen gültigen Stimmen als Abgeordneter zum deutschen Reichstage gewählt worden ist, wird dies hierdurch veröffentlicht.

Dresden, am 28. Juni 1898.

Der königliche Wahlkommissar.
Regierungsrath Großer.

Bekanntmachung.

Der Wasserzins, das Schulgeld und Fortbildungsschulgeld auf das 2. Vierteljahr 1898 ist baldigst, längstens aber bis zum 15. Juli d. J.

an die Stadthauptkasse hier selbst abzuführen. Gegen Säumnisse wird gemäß der Bestimmung in § 11 der Wasserwerks-Ordnung bezüglich § 23 Absatz 6 der Schulordnung verfahren. Riesa, am 29. Juni 1898.

Der Rath der Stadt.
Wetters.

Gmbsch.

Bekanntmachung.

Die Landrenten auf den Termin Johanni sind bis längstens den 6. Juli d. J.

an die hiesige Stadtsteuerinnahme abzuführen. Riesa, am 29. Juni 1898.

Der Rath der Stadt.
Wetters.

WdL.